

7. Weggeld.

Indem sich die Bürgerschaft mit einer Revision des Gesetzes vom 4. Dezember 1873, das Weggeld betreffend, einverstanden erklärt, sieht sie einem demnächstigen Berichte hierüber, wie insbesondere auch über die Einführung von Quittungen, entgegen.

8. Konsumtionsabgabe von Schnepfen und Kiebitzen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem ihr vorgelegten Gesetzentwurf mit der Abänderung einverstanden, daß in No. 8 der Konsumtionsabgabenrolle hinter: „Wildgeflügel aller Art, sofern es nicht in No. 9 besonders namhaft gemacht ist“ die Worte eingeschaltet werden: „Krammetsvögel ausgenommen“. Sie ersucht ferner den Senat, im Hinblick darauf, daß er dem Antrage der Bürgerschaft beigetreten ist, das Einführen und Feilbieten von Kiebitzeiern in der Zeit vom 16. April bis 31. Dezember zu verbieten, nunmehr auch sich mit der beantragten Abgabe von Kiebitzeiern in Höhe von 10 $\mathcal{M}$ einverstanden zu erklären.

9. Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 6. November 1885.

1. Abänderung des Beamtengesetzes.

2. Regulirung des Kaufmannsmühlenskamps.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. bei.